



EINFÜHRUNG DER VERPFLICHTENDEN eRECHNUNG IN DEUTSCHLAND

Bereits in ihrem Koalitionsvertrag vom 27.11.2021 formulierte die Ampelkoalition das Ziel, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und das Mehrwertsteuersystem zu modernisieren. Mit dem am 30.08.2023 beschlossenen Entwurf eines Wachstumschancengesetzes soll nun in einem ersten Schritt eine ab 2025 verpflichtende eRechnung für nationale B2B-Umsätze eingeführt werden.

DIE eRECHNUNG ALS GRUNDLAGE FÜR EIN ELEKTRONISCHES MELDESYSTEM

Mit der Neufassung des § 14 Abs. 2 UStG-E soll die Einführung einer verpflichtenden eRechnung für im Inland steuerbare Umsätze zwischen inländischen Unternehmern (B2B) umgesetzt werden. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt sich, dass die eRechnung im Vorgriff auf die spätere Einführung eines bundeseinheitlichen elektronischen Meldesystems der Verwaltung umgesetzt wird. Dieses transaktionale Meldesystem soll dazu dienen, Rechnungen zu erstellen, auf Plausibilität zu prüfen und weiterzuleiten sowie die relevanten Meldedaten an staatliche Stellen zu übermitteln.

Hinweis

Um die verpflichtende Verwendung der eRechnung für inländische Umsätze im zwischenunternehmerischen Bereich wie vorgesehen umsetzen zu können, ist eine entsprechende EU-rechtliche Ermächtigung erforderlich, die der Rat der EU am 25.07.2023 erteilt hat (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 vom 25.07.2023, ABl. vom 27.07.2023, L 188/42).

Auch im Rahmen der Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) wird die eRechnungspflicht behandelt. Über das auf EU-Ebene angestrebte sog. eInvoicing auf dessen Grundlage eine verpflichtende digitale Meldung für innergemeinschaftliche Umsätze eingeführt werden soll, berichten wir laufend in unserem [ViDA-Ticker](#).

Hinweis

Die nationale eRechnungspflicht, die im Zuge des Wachstumschancengesetzes eingeführt werden soll, beschränkt sich auf inländische Umsätze zwischen Unternehmern, wohingegen die von der EU-Kommission bereits Ende 2022 vorgeschlagene eRechnungspflicht für grenzüberschreitende Umsätze gelten soll. Aus Sicht der Wirtschaftsverbände ist ein möglichst einheitliches Meldesystem für nationale und innergemeinschaftliche Umsätze wünschenswert, sodass sich die Ausgestaltung des nationalen Meldesystems an den ViDA-Vorschlägen orientieren sollte.

EINFÜHRUNG DER eRECHNUNG MIT AUSNAHMEN BEREITS AB 01.01.2025

Die eRechnungsstellung für betroffene nationale Umsätze soll grundsätzlich ab 01.01.2025 verpflichtend sein (Art. 46 Abs. 7 WachstumschancenG-E).

Da die kurze Frist für die Umstellung seitens der Wirtschaft kritisiert wurde, sind in § 27 Abs. 39 Nr. 1 bis 3 UStG-E spezielle zeitliche Übergangsregelungen vorgesehen: So können Unternehmer bis zum 31.12.2025 für in 2025 ausgeführte Umsätze aus Vereinfachungsgründen weiterhin andere Rechnungs-

formate einschließlich der Papierrechnungen verwenden. Handelt es sich beim Aussteller der Rechnung um einen Unternehmer, dessen Gesamtumsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen haben, gilt diese Übergangsregelung bis zum 31.12.2026 für bis Ende 2026 ausgeführte Umsätze. Außerdem kann bis zum 31.12.2027 für in den Jahren 2026 und 2027 ausgeführte Umsätze mit Zustimmung des Rechnungsempfängers auch ein anderes Rechnungsformat verwendet werden, sofern die ausgestellte Rechnung über das EDI-Verfahren übermittelt wird.

Hinweis

Da im Rahmen der Übergangsphase die Nutzung des etablierten EDI-Verfahrens nur mit Zustimmung des Empfängers möglich ist, sollte diese rechtzeitig vor dem 01.01.2025 – ggf. bereits bei Vertragsabschluss – eingeholt werden.

Ausnahmen von der eRechnungspflicht sollen für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise gelten, für die weiterhin jedes Rechnungsformat, einschließlich der Papierrechnung, zulässig sind (§§ 33 Satz 4, 34 Abs. 1 Satz 2 UStDV-E). Generelle Ausnahmen für bestimmte Unternehmer, wie etwa umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, sind in dem Regierungsentwurf nicht enthalten.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN EINE eRECHNUNG

Nach dem Verständnis des Gesetzgebers handelt es sich bei einer eRechnung um eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausge-

stellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Übereinstimmend mit den ViDA-Vorschlägen der EU-Kommission muss eine eRechnung weiterhin den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 entsprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 4 f. UStG-E). Die aktuelle Fassung dieser Norm ist derzeit besonders auf B2G-Umsätze (Business-to-Government) ausgelegt, da auch die in diesem Bereich etablierten Formate ZUGFeRD und XRechnung auf diesem Standard basieren.

Eine Papierrechnung oder eine Rechnung in einem anderen Format soll zukünftig als sonstige Rechnung gelten und der bisherige Vorrang der Papierrechnung entfallen (§ 14 Abs. 1 Satz 3, 6 UStG-E).

Hinweis

Damit fällt in Zukunft jedes Rechnungsformat, das nicht die Voraussetzungen für eine eRechnung erfüllt, unter den Begriff „sonstige Rechnung“. Insbesondere betrifft dies auch Rechnungen, die zwar papierlos in elektronischer Form ausgestellt werden, aber nicht dem vorgegebenen Datenformat entsprechen, wie z. B. Rechnungen als PDF-Dateien.

FAZIT

Da neben den ViDA-Vorschlägen zur elektronischen Rechnungstellung nun auch ein konkretes Gesetzesvorhaben für innerdeutsche Umsätze vorliegt, sollten sich Unternehmen zeitnah mit den geplanten Änderungen auseinandersetzen. Ferner bietet die geforderte Automatisierung und Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung erhebliche Potentiale zur Effizienzsteigerung und Zeitersparnis. Daher sind die gesetzgeberischen Impulse für eine zügige Einführung grundsätzlich zu begrüßen.

Im Zuge der Umstellung sollte seitens der betroffenen Unternehmen zunächst eine sorgfältige Analyse der bisherigen Abrechnungs- und Rechnungseingangsprozesse erfolgen, um abzuschätzen, in welchem Umfang technische und personelle Ressourcen erforderlich sind, um die derzeitigen Prozesse an die vom Gesetzgeber angestrebten volldigitalisierten Systeme anzupassen.

Gleichzeitig müssen Gesetzgeber und Finanzverwaltung die technischen Rahmenbedingungen rechtzeitig festlegen. Diesbezüglich fordern die Wirtschaftsverbände einen Bestandsschutz für bisher getätigte Investitionen, indem an die bestehenden elektronischen Rechnungssysteme angeknüpft wird. Abzuwarten bleibt, inwiefern für die eRechnungsprozesse kostenlose staatliche IT-Anwendungen, v. a. für KMU, zur Verfügung gestellt werden.

ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner stehen Ihnen bei Fragen zur eRechnung jederzeit gerne zur Verfügung. Zudem können Sie sich auch gerne an unsere Umsatzsteuerexperten wenden.

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 02.10.2023

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL